

Gebührensatzung für  
die evangelischen Kindertagesstätten  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Schuby  
in Schuby und Hüsby

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957 in Verbindung mit § 66 Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der Fassung vom 1. Februar 1986), Artikel 15 Abs. 1, Buchstabe m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, § 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG vom 12. Dezember 1991), § 90 Abs. 1 Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Kinder- und Jugendhilfegesetz-KJHG vom 26. Juli 1990) und § 12 der Kindertagesstättensatzung wird nach Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michaelis Schuby vom 19. Mai 2010 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand folgende Satzung erlassen.

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätten oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

**§ 2**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.

**§ 3**  
**Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird gemäß § 11 der Kindertagesstättensatzung für das gesamte Kindertagesstättenjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten. Die monatliche Gebühr für die Nutzung der regulären Öffnungszeiten beträgt 140,00 Euro in der Regelgruppe und in der Waldgruppe sowie 230,00 Euro für Kinder unter drei Jahren.

- (2) Für die Nutzung einer verlängerten Öffnungszeiten zwischen 07.00 und 07.30 Uhr wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 19,00 Euro erhoben. Für die Nutzung einer verlängerten Öffnungszeiten zwischen 13.00 und 14.00 Uhr wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 38,00 Euro erhoben. Hierüber ist ein gesonderter Vertrag zu schließen.
- (3) Der gesonderte Vertrag über die Nutzung einer verlängerten Öffnungszeiten gemäß Absatz 2 kann bis 10 Tage vor Beginn des Monats der Inanspruchnahme abgeschlossen werden. Eine Kündigung des Vertrages ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 31.10., 31.01., 30.04. und 31.07. eines Kindertagesstättenjahres möglich.

**§ 4  
Besondere Ermäßigung der Gebühren**

Eine über § 25, Abs. 3 KiTaG hinausgehende Gebührenermäßigung gegebenenfalls ein Gebührenerlass, ist auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten an den Träger der Kindertagesstätten unter der Angabe von Gründen möglich.

**§ 5  
Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht endet nach ordentlicher, schriftlicher Kündigung, mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Kindertagesstättenatzung verwiesen.

**§ 6  
Gebührensschuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft. Gleichzeitig verliert die vorangegangene Satzung ihre Gültigkeit.

Schuby, 04.05.2011

Der Kirchenvorstand

Vorsitzende

*K. Papp*

Mitglied des Kirchenvorstandes

*Hildi Dierkes*



Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Flensburg, 05.05.2011

Der Kirchenkreisvorstand

Tsh.Nr. 422

*Ren. Auer*

Vorsitzende

